

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung

BEKANNTMACHUNG

zur 21. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, 16.10.2017, 18:30 Uhr
im Sitzungssaal

Tagesordnung

1. Stadumbauprojekt Engel-Apotheke; (SB-10/2017)
hier: Sachstand und Beratung zum weiteren Vorgehen
2. Beratung über den Entwurf der Satzung über geschützte (VL-52/2017)
Landschaftsbestandteile
3. Sachstand Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich (VL-53/2017)
„Drehscheibe“ und Beratung zum weiteren Vorgehen
4. Verschiedenes

Homberg (Efze), 04.10.2017

Hilmar Höse
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 18.10.2017

21. Sitzung
Leg.-Periode 2016 / 2021

NIEDERSCHRIFT

der 21. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, 16.10.2017, 18:30 Uhr bis 20:50 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Hilmar Höse
Ausschussmitglied Simone Bressan
Ausschussmitglied Achim Jäger
Ausschussmitglied Wolfgang Knorr
Ausschussmitglied Günther Koch ab 18:40 Uhr)
Ausschussmitglied Hartmut-Dirk Pfalz
Ausschussmitglied Martin Stöckert
Ausschussmitglied Claudia Ulrich

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz
Erster Stadtrat Joachim Pauli
Stadtrat Jürgen Kreuzberg
Stadtrat Hermann Klante

Von der Stadtverordnetenversammlung:

Von der Verwaltung:

Techn. Oberamtsrat Arndt

Gäste:

keine

Schriftführer:

Schriftführer Heinz Ziegler (18:30 - 20:50 Uhr)

Im Vorfeld der Sitzung fand eine Besichtigung der Baustelle im Gebäude Marktplatz 16 statt. Die Architektin Frau Hess informierte den Ausschuss über den aktuellen Stand der Bauarbeiten. Die Arbeiten laufen planmäßig. Die Baukosten liegen im veranschlagten Budget. Frau Hess beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Herrn Bürgermeister Dr. Ritz, Herrn Ersten Stadtrat Pauli, Herrn Stadtrat Kreuzberg und Herrn Stadtrat Klante, Herrn Ziegler und Herrn Arndt von der Verwaltung. Gegen die Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Ausschussmitglied Herr Pfalz stellt den Antrag, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Information und Beratung über Baumfällarbeiten auf dem Friedhof in Homberg“ zu ergänzen.

Abstimmung: 4 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen

Da weniger als zweidrittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ausschusses dem Antrag zugestimmt haben, wird er nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

Sitzungsverlauf

1. Stadtumbauprojekt Engel-Apotheke;

SB-10/2017

hier: Sachstand und Beratung zum weiteren Vorgehen

Der Sachstand und der weitere Verlauf der Bauarbeiten zum Projekt wurde beim Besichtigungstermin im Vorfeld der Sitzung von Frau Hess vom Architekturbüro Hess vorgetragen.

2. Beratung über den Entwurf der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile

VL-52/2017

Ausschussvorsitzender Herr Höse erläutert den aktuellen Sachstand und die der Einladung beigefügten Unterlagen.

Herr Ziegler verteilt ein Arbeitspapier der Bauverwaltung mit Ergänzungsvorschlägen zu den vorliegenden Satzungsentwürfen.

Ausschussvorsitzender Herr Höse schlägt vor, die einzelnen Paragraphen der Satzung zu diskutieren.

Zu den § 1, 2 und 3 des Arbeitspapiers der Bauverwaltung besteht grundsätzlich Einvernehmen im Ausschuss.

Bürgermeister Dr. Ritz schlägt vor, eine Zusammenfassung der § 4, 6, 7 und 8 zu formulieren, da nach seiner Meinung die Paragraphen redaktionell technisch schlanker gestaltet werden könnten.

Frau Ulrich stellt folgende allgemeine Fragen zum Satzungsverfahren:

1. Wer wird zukünftig die Fälle in der Verwaltung bearbeiten?
2. Welcher Personal- und Zeitaufwand wird erwartet?
3. Welche Kosten werden für die Verabschiedung der Satzung entstehen?

Ausschussmitglied Herr Pfalz gibt hierzu einige Erläuterungen aus Städten, die bereits eine „Baumschutzsatzung“ verabschiedet haben.

Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass die Kosten und der Aufwand noch nicht beziffert werden könnten, dass aber in vergleichbaren Kommunen der finanzielle und personelle Aufwand überschaubar sei.

Es schließt sich eine Diskussion über die Notwendigkeit einer Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Homberg an.

Zur Sache sprechen die Ausschusmitglieder Herr Pfalz, Herr Höse und Herr Stöckert sowie Herr Jäger und Frau Ulrich.

Der Ausschuss ist sich darüber einig, dass die Satzungsentwürfe und das dazu vorgelegte Arbeitspapier zunächst in den Fraktionen beraten werden sollen.

Bürgermeister Dr. Ritz schlägt vor, dass zunächst grundsätzlich entschieden werden sollte, ob eine Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile verabschiedet werden soll, bevor weiter über inhaltliche Details beraten wird. Die Verwaltung wird am 17.10.2017 das Arbeitspapier zum Satzungsentwurf über geschützte Landschaftsbestandteile allen Stadtverordneten übersenden. Nach der Bereitstellung der Entwurfsunterlagen wird das Thema am 06.11.2017 erneut in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung beraten.

3. Sachstand Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“ und Beratung zum weiteren Vorgehen

VL-53/2017

Ausschussmitglied Herr Koch möchte für die weitere Beratung des Tagesordnungspunktes einen größeren Plan, auf dem Details und Maße besser erkennbar sind. Weiterhin regt er einen Ortstermin an, um insbesondere die Abgrenzungsbereiche zu besprechen.

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert den aktuellen Sachstand des Projektes. Danach besteht grundsätzlich Konsens, dass sich der Minikreisel im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“ bewährt hat und dauerhaft nicht als Provisorium belassen werden kann. Der Magistrat hat vorgeschlagen, dass im ersten Bauabschnitt für die Umgestaltung des Kreuzungsbereiches „Drehscheibe“ der Kreisel mit den Anschlussbereichen umgebaut werden sollte. Er erläutert dem Ausschuss, wie sinnvoll die Abgrenzungsbereiche laut dem vorliegenden Planentwurf aussehen könnten.

Zur Sache sprechen weiterhin Ausschussmitglied Herr Stöckert sowie Herr Jäger und Frau Ulrich.

Herr Arndt gibt ergänzende Erläuterungen zu dem Entwurfsplan und den eingezeichneten Abgrenzungen zu den Einmündungsstraßen. Die eingezeichneten Flächen der einmündenden Straßen bezeichnen die Fläche, die von Hessen Mobil als förderfähig anerkannt werden.

Ausschussmitglied Herr Pfalz stellt den Antrag, dass in einem Beschlussvorschlag die Kostenbeteiligung des Projektentwicklers für das Einkaufszentrum an der Drehscheibe mit aufgenommen wird.

Beschluss:

Der öffentliche Verkehrsraum im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“ soll umgestaltet werden. In einem ersten Bauabschnitt, der in den Monaten März

und April 2018 unter Einbeziehung der Osterferien umzusetzen ist, sollen die Kreuzung und die unmittelbar angrenzenden Anschlussbereiche umgebaut werden. Es wird mit Baukosten in Höhe von etwa 650.000,00 € gerechnet zuzüglich Planungsleistungen Anteil Drehscheibe ca. 50.000,00 € und Genehmigungsplanung der Gesamtmaßnahme ca. 100.000,00 € in Summe somit 800.000,00 €.

Es wird erwartet, dass der Projektentwickler des Einkaufszentrums Drehscheibe seine vertraglich zugesicherten Kostenbeiträge leistet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 7
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 2

4. Verschiedenes

- a) Ausschussmitglied Herr Pfalz bittet die Verwaltung, die Überwucherungen von Pflanzen in den Straßenbereich Kasseler Straße und Ludwig-Mohr-Straße / Ziegenhainer Straße beseitigen zu lassen. Die Anlieger sind entsprechend aufzufordern, dies zu tun.
- b) Vorgesehene Baumfällarbeiten auf dem Homberger Friedhof im Oktober Ausschussmitglied Herr Pfalz verliest eine Resolution der Bürgerliste, die er im Ausschuss abstimmen lassen möchte. Die Resolution ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Zur Sache sprechen Frau Ulrich und Ausschussmitglied Herr Stöckert.

Bürgermeister Dr. Ritz teilt dem Ausschuss mit, dass ausschließlich Bäume auf dem Homberger Friedhof gefällt werden, die aufgrund einer Begutachtung eines Sachverständigen eine Gefährdung darstellen und deshalb aus Gründen der Gefahrenabwehr beseitigt werden sollen. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und der damit verbundenen Verpflichtung der Stadt Gefahren abzuwehren, gibt es bei der Fällung der Bäume keinen Entscheidungsspielraum. Terminlich ist die Beseitigung der Bäume jetzt erforderlich, da ein Spezialfahrzeug nur in einem engen Zeitraum zur Verfügung steht.

Beschluss:

Der Ausschussvorsitzender Herr Höse lässt über die vorliegende Resolution der Bürgerliste abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 1
Nein-Stimmen: 5
Enthaltungen: 1

Damit ist die Resolution abgelehnt.

- c) Ausschussmitglied Herr Koch möchte wissen, ob die An- und Umbaumaßnahme an die Burgberggaststätte abgeschlossen ist.

Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass die Baumaßnahme fertiggestellt wurde.

- d) Ausschussmitglied Herr Koch möchte den Sachstand für das Projekt Einkaufszentrum Drehscheibe erläutert haben.

Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass mit verschiedenen Mietern und Mietinteressenten Gespräche geführt wurden. Spätestens in der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2017 wird es dazu Erläuterungen geben.

- e) Ausschussmitglied Herr Koch schlägt vor, die Stufe an der Friedhofshalle Holzhausen mit einer Pflasterung anzugleichen, damit der Zugang zur Friedhofshalle barrierefrei wird.

Hilmar Höse
Ausschussvorsitzender

Heinz Ziegler
Schriftführer

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: SB-10/2017

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
BPUS	16.10.2017

**Stadtumbauprojekt Engel-Apotheke;
hier: Sachstand und Beratung zum weiteren Vorgehen**

a) Erläuterung:

Vor Beginn der Sitzung findet um 18.00 Uhr eine Besichtigung der Engel-Apotheke statt. Herr Architekt Hess wird an dem Termin teilnehmen und kann Fragen beantworten.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-52/2017

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
BPUS	16.10.2017
BPUS	06.11.2017

Beratung über den Entwurf der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile

a) Erläuterung:

Wie in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung am 04. September 2017 bereits mitgeteilt wurde, liegt mittlerweile eine juristische Beurteilung der Vorlage eines „Entwurfs einer Baumschutzsatzung“ vom Hessischen Städte- und Gemeindebund vor. In der Zwischenzeit hat Herr Pfalz den Entwurf überarbeitet, der zusammen mit weiteren ergänzenden Unterlagen der Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses am 16.10.2017 beraten wurde.

Die Unterlagen wurden allen Stadtverordneten.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

1. Baumschutzsatzung - überarbeitet
2. Baumschutzsatzung - mark up

ENTWURF

Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile

§ 1

Ziele und Zweck

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Grünbestände (*Bäumen und Hecken*) der Kreisstadt Homberg (Efze), weil diese zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes oder angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist. Weiter ist Zweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern sowie schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Kreisstadt Homberg (Efze). Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der Karte Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1 zur Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile), welche den Grenzverlauf grob umschreibt sowie aus 22 Karten im Maßstab 1 : 5000 (Anlagen 2 – 23 zur Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile), jeweils ausgefertigt am 2017.
2. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Schutzgebietes ist der Eintrag in den Anlagen 2 – 23 und dort jeweils die Außenkanten des grün dargestellten Bereiches.
3. Die Anlagen 1 – 23 sind Bestandteil dieser Satzung. Sie werden bei der Kreisstadt Homberg (Efze), Bauverwaltung verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

1. Auf den Grundstücken innerhalb der in § 2 Abs. 2 umschriebenen Gebiete werden alle nachstehend aufgeführte Gehölze (Einzelbäume, Baumgruppen, Allen, Hecken und Sträucher), , zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
2. Geschützt sind Bäume, die einem Stammumfang von 80 cm und mehr in 100 cm über dem Erdboden haben.
3. Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe über dem Erdboden 80 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm und mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen und wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, so zusammengewachsen sind, dass sich die Kronenbereiche berühren.

4. *Geschützt sind weiter alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 200 cm. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von 5 m.*
5. *Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.*
6. *Nicht geschützt sind Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden, sowie Obstgehölze mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Esskastanie, Eberesche, Elsbeere, Speierling, Holzapfel, Holzbirne, Vogelkirsche, Holunder und Hasel.*
7. *Schutzgegenstände im Sinne der §§ 21-27 HENatG sind hiervon ausgenommen.*

§ 4

Verbotene Handlungen

1. *Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.*
2. *Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:*
 - a) *das Kappen von Bäumen,*
 - b) *das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume und Hecken gefährden oder schädigen,*
 - c) *Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),*
 - d) *Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und lichtundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),*
 - e) *das Ausbringen von Herbiziden,*
 - f) *das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie*
 - g) *das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, somit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,*
 - h) *Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.*
3. *Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:*
 - a) *die Beseitigung abgestorbener Äste,*
 - b) *die Behandlung von Wunden,*
 - c) *die Beseitigung von Krankheitsherden,*
 - d) *die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes*
 - e) *der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zwecke der natürlichen Verjüngung und*
 - f) *die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt von Formgehölzen.*
4. *Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. der Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.*

§ 5
Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. *Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Gehölze zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.*
2. *Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.*
3. *Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Kreisstadt Homberg (Efze) einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.*

§ 6
Ausnahmen

1. *Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot*
 - a) *zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder*
 - b) *eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.*
2. *Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn*
 - a) *der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,*
 - b) *von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,*
 - c) *der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,*
 - d) *die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder*
 - e) *ein geschützter Landschaftsbestandteil ein anderes wertvolles Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.*

§ 7
Genehmigungsverfahren

3. *Die Genehmigung zur Erreichung einer Ausnahme ist bei der Kreisstadt Homberg (Efze) schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag sind die für die Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist mindestens die Art des Grünbestandes zu beschreiben und die Lage des Grünbestandes*

darzustellen. Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Der Antragsteller kann beim städtischen Bauamt einen Auszug aus der Liegenschaftskarte erhalten, um darin die Lage des Grünbestandes darzustellen.

4. Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Genehmigungen zur Beseitigung von Grünbeständen, die schutzwürdige Kulturdenkmäler i.S.d. § 2 HDSchG sind, ergehen im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde.
5. *Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.*
6. Geht von Grünbestand eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 8

Genehmigungsversagung

1. Die Genehmigung zur Beseitigung von Grünbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.
2. Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwider, wenn
 - a) das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Grünbestandes beeinträchtigt werden kann,
 - b) der betroffene Grünbestand eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
 - c) der betroffene Grünbestand nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden ist,
 - d) der betroffene Grünbestand zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes beiträgt,
 - e) der betroffene Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist oder
 - f) der betroffene Grünbestand geeignet ist, der heimischen Tierwelt eine Lebensgrundlage zu bieten.
3. Abweichend von Abs. 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. *Die Regelung des § 6 (Ausnahmen) ist abschließend.*

§ 9

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

1. Wer geschützte Grünbestände *als Ausnahme gem. § 6 dieser Satzung oder ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt*, ist verpflichtet im Sinne der Abs. 3 – 7 Ersatz zu leisten. *Ausgenommen hiervon sind erteilte Ausnahmen nach § 6 Ziffer 2 a dieser Satzung*

2. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch dann verpflichtet im Sinne der Abs. 3 – 7 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten verlangen kann.
3. Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Grünbestandes Pflanzungen zeitnah vorzunehmen, die fachgerecht sind und die einen Ersatz des beseitigten Grünbestandes darstellen. *Für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder Hecke ist eine Ersatzpflanzung wie folgt vorzunehmen:
Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80 cm sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang von je 18 cm nachzupflanzen.,
Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 100 cm und mehr ist für jeden zusätzlichen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
Wird eine Hecke entfernt, zerstört oder verändert, ist eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.*
4. Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Grünbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.
5. Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden grundsätzlich durch die Stadt durchgeführt. Die Kosten hat der zum Ersatz Verpflichtete zu tragen. Die Stadt kann verlangen, dass ihr die voraussichtlichen Kosten schon vor Durchführung der Ersatzpflanzung gezahlt werden.
6. Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende Pflegemaßnahmen *dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung*. Die Ersatzpflanzung gilt als vollzogen, wenn der gepflanzte Grünbestand mindestens zwei Jahre nach dem Pflanztag noch lebt.
7. *Ist eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine satzungsgemäße Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Grünbestand sowie für Pflege und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.*

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. *Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 b i.V.m. Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 HAGB-NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

- a) *entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Grünbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,*
- b) *der Antragspflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Grünbestände macht,*
- c) *entgegen des § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,*
- d) *nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet.*

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.

3. *Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Satzungsverstößen der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).*

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Baumschutzsatzung

Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile

§ 1 Ziele und Zweck

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Grünbestände (*Bäumen und Hecken*) der Kreisstadt Homberg (Efze), weil diese zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes oder angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist. *Weiter ist Zweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern sowie schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.*

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Kreisstadt Homberg (Efze). *Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der Karte Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1 zur Baumschutzsatzung Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile), welche den Grenzverlauf grob umschreibt sowie aus 22 Karten im Maßstab 1 : 5000 (Anlagen 2 – 23 zur Baumschutzsatzung Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile), jeweils ausgefertigt am 2017.*
2. *Maßgeblich für den Grenzverlauf des Schutzgebietes ist der Eintrag in den Anlagen 2 – 23 und dort jeweils die Außenkanten des grün dargestellten Bereiches.*
3. *Die Anlagen 1 – 23 sind Bestandteil dieser Satzung. Sie werden bei der Kreisstadt Homberg (Efze), Bauverwaltung verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich*

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. *Auf den Grundstücken innerhalb der in § 2 Abs. 2 umschriebenen Gebiete werden alle nachstehend aufgeführte Gehölze (Einzelbäume, Baumgruppen, Allen, Hecken und Sträucher), die einen Stammumfang von 80 cm und mehr in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben, zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.*
2. *Geschützt sind Bäume, die einem Stammumfang von 80 cm und mehr in 100 cm über dem Erdboden haben.*
- ~~2.3.~~ *Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe über dem Erdboden 80 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm und mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen und wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die aus verschiedenen Sämlingen entstan-*

den sein können, so zusammengewachsen sind, dass sich die Kronenbereiche berühren.

4. Geschützt sind weiter alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 200 cm. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von 5 m.

~~3.5.~~ Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.

~~4.6.~~ Nicht geschützt ~~nach Abs. 1 und 2~~ sind Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden, sowie Obstgehölze mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Esskastanie, Eberesche, Elsbeere, Speierling, Holzapfel, Holzbirne, Vogelkirsche, Holunder und Hasel.

~~5.7.~~ Schutzgegenstände im Sinne der §§ 21-27 HENatG sind hiervon ausgenommen.

§ 4

Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume und Hecken gefährden oder schädigen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d) Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und lichtundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - e) das Ausbringen von Herbiziden,
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g) das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, somit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
3. Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
 - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zwecke der natürlichen Verjüngung und
 - f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt von Formgehölzen.

4. *Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. der Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.*

§ 5
Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. *Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Gehölze zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.*
2. *Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.*
3. *Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Kreisstadt Homberg (Efze) einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.*

§ 6
Ausnahmen

1. *Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot*
 - a) *zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder*
 - b) *eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.*
2. *Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn*
 - a) *der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,*
 - b) *von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,*
 - c) *der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,*
 - d) *die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder*
 - e) *ein geschützter Landschaftsbestandteil ein anderes wertvolles Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.*

§ 7
Genehmigungsverfahren

3. Die Genehmigung zur Erreichung einer Ausnahme ist bei der Kreisstadt Homberg (Efze) schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag sind die für die Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist mindestens die Art des Grünbestandes zu beschreiben und die Lage des Grünbestandes

darzustellen. Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Der Antragsteller kann beim städtischen Bauamt einen Auszug aus der Liegenschaftskarte erhalten, um darin die Lage des Grünbestandes darzustellen.

4. Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Genehmigungen zur Beseitigung von Grünbeständen, die schutzwürdige Kulturdenkmäler i.S.d. § 2 HDSchG sind, ergehen im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde.
5. *Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.*
6. Geht von Grünbestand eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 8

Genehmigungsversagung

1. Die Genehmigung zur Beseitigung von Grünbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.
2. Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwider, wenn
 - a) das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Grünbestandes beeinträchtigt werden kann,
 - b) der betroffene Grünbestand eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
 - c) der betroffene Grünbestand nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden ist,
 - d) der betroffene Grünbestand zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes beiträgt,
 - e) der betroffene Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist oder
 - f) der betroffene Grünbestand geeignet ist, der heimischen Tierwelt eine Lebensgrundlage zu bieten.
3. Abweichend von Abs. 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. *Die Regelung des § 6 (Ausnahmen) ist abschließend.*

§ 9

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

1. Wer geschützte Grünbestände *als Ausnahme gem. § 6 dieser Satzung* oder ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet im Sinne der Abs. 3 – 7 Ersatz zu leisten. [Ausgenommen hiervon sind erteilte Ausnahmen nach § 6 Ziffer 2 a dieser Satzung](#)

2. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch dann verpflichtet im Sinne der Abs. 3 – 7 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten verlangen kann.
3. Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Grünbestandes Pflanzungen zeitnah vorzunehmen, die fachgerecht sind und die einen Ersatz des beseitigten Grünbestandes darstellen. *Für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder Hecke ist eine Ersatzpflanzung wie folgt vorzunehmen:
Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80 cm sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang von je 18 cm nachzupflanzen.,
Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 100 cm und mehr ist für jeden zusätzlichen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
Wird eine Hecke entfernt, zerstört oder verändert, ist eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.*
4. Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Grünbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.
5. Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden grundsätzlich durch die Stadt durchgeführt. Die Kosten hat der zum Ersatz Verpflichtete zu tragen. Die Stadt kann verlangen, dass ihr die voraussichtlichen Kosten schon vor Durchführung der Ersatzpflanzung gezahlt werden.
6. Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende Pflegemaßnahmen *dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung*. Die Ersatzpflanzung gilt als vollzogen, wenn der gepflanzte Grünbestand mindestens zwei Jahre nach dem Pflanztag noch lebt.
7. *Ist eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine satzungsgemäße Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Grünbestand sowie für Pflege und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.*

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. *Ordnungswidrig im Sinne des § 5728 Abs. 31 Nr. 4 b i.V.m. Abs. 9b des Hessischen Naturschutzgesetzes Satz 2 Nr. 2 HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

- a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Grünbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- b) der Antragspflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Grünbestände macht,
- c) entgegen des § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
- d) nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ~~50~~100,000,00 EUR geahndet werden.

~~3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.~~

~~4.3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG-1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die und Satzungsverstößen der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze), für die Ahndung grundsätzlich die Untere Naturschutzbehörde. Neben der für die Ahndung grundsätzlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sind die Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG-1.)~~

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Formatie

Formatie

Formatie

Formatie

Formatie

Formatie

Formatie

Formatie

Formatie

Formatie

Formatie

Formatie

Arbeitspapier

Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile

Homberg (Efze), den 16.10.2017

Hinweise zum Satzungs-Entwurf

Normalschrift: Bestandteil der Satzung aus der Stadt Gudensberg

Kursivschrift: Bestandteil des Entwurfs des Deutschen Städtetags, Satzung aus der Stadt München, Vorstellung der BL

Nach intensiver Auseinandersetzung mit „Baumschutzsatzungen“ bzw. „Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile“ aus verschiedenen anderen Kommunen in Deutschland, wurden im Entwurf für die Stadt Homberg (Efze) einige Veränderungen vorgenommen. Diese wurden in der Satzung rot markiert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Viele Kommunen in Deutschland (auch die Stadt Gudensberg) beziehen den räumlichen Geltungsbereich auf die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile in Verbindung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und den sich daraus resultierenden rechtsverbindlichen Bebauungsplänen. In diesem Fall muss keine zusätzliche Karte als Anlage für die Satzung erstellt werden (siehe Variante 2).

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

In § 5 Abs. 2 wurde der Hinweis zu den Kosten für die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten ergänzt.

§ 7 Genehmigungsverfahren

In § 7 zum Genehmigungsverfahren wurden die erforderlichen Unterlagen für das Genehmigungsverfahren näher erläutert.

§ 9 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

In § 9 zu den Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen fehlte der Hinweis zur Art der Ersatzpflanzung, dieser wurde ergänzt.

Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile

§ 1 Ziele und Zweck

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Grünbestände (*Bäumen und Hecken*) der Kreisstadt Homberg (Efze), weil diese zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes oder angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist. Weiter ist Zweck, *auch im Sinne der Klimaschutzziele der Kreisstadt Homberg (Efze), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern sowie schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.*

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Kreisstadt Homberg (Efze). *Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der Karte Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1 zur Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile), welche den Grenzverlauf grob umschreibt sowie aus 22 Karten im Maßstab 1 : 5000 (Anlagen 2 – 23 zur Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile), jeweils ausgefertigt am 2017.*
2. *Maßgeblich für den Grenzverlauf des Schutzgebietes ist der Eintrag in den Anlagen 2 – 23 und dort jeweils die Außenkanten des grün dargestellten Bereiches.*
3. *Die Anlagen 1 – 23 sind Bestandteil dieser Satzung. Sie werden bei der Kreisstadt Homberg (Efze), Bauverwaltung verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich*

Variante 2:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Kreisstadt Homberg (Efze) in Verbindung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans mit den sich daraus resultierenden rechtsverbindlichen Bebauungsplänen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. *Auf den Grundstücken innerhalb der in § 2 Abs. 2 umschriebenen Gebiete werden alle nachstehend aufgeführte Gehölze (Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Hecken und Sträucher), zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.*
2. *Geschützt sind Bäume, die einem Stammumfang von mindestens 80 cm ~~und mehr~~ in 100 cm über dem Erdboden haben.*
3. *Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe über dem Erdboden mindestens 80 cm ~~und mehr~~ beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen und wenn*

sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, so zusammengewachsen sind, dass sich die Kronenbereiche berühren.

4. Geschützt sind weiter alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 200 cm. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von 500 cm.
5. Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.
6. Nicht geschützt sind Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden, sowie Obstgehölze mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Esskastanie, Eberesche, Elsbeere, Speierling, Holzapfel, Holzbirne, Vogelkirsche, Holunder und Hasel.
7. Schutzgegenstände im Sinne der §§ 21-27 HENatG sind hiervon ausgenommen.

§ 4

Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume und Hecken gefährden oder schädigen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich mindestens 150 cm nach allen Seiten),
 - d) Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und lichtundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - e) das Ausbringen von Herbiziden,
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, somit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
3. Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
 - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zwecke der natürlichen Verjüngung und
 - f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt von Formgehölzen.

4. *Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. der Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.*

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. *Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte hat die auf **seinen** Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Gehölze zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.*
2. *Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden **oder die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten anordnen.***
3. *Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Kreisstadt Homberg (Efze) einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.*

§ 6

Ausnahmen

1. *Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot*
 - a) *zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder*
 - b) *eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.*
2. *Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn*
 - a) *der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,*
 - b) *von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,*
 - c) *der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,*
 - d) *die Beseitigung des geschützten Baumes oder Hecke aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder*
 - e) *ein geschützter Landschaftsbestandteil ein anderes wertvolles Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.*

§ 7 Genehmigungsverfahren

1. Die Genehmigung *zur Erreichung einer Ausnahme* ist bei der Kreisstadt Homberg (Efze) schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag sind die für die Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist mindestens die Art des Grünbestandes zu beschreiben und die Lage des Grünbestandes darzustellen. Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Der Antragsteller kann beim städtischen Bauamt einen Auszug aus der Liegenschaftskarte erhalten, um darin die Lage des Grünbestandes darzustellen.

Variante 2:

1. Die Genehmigung *zur Erreichung einer Ausnahme* ist bei der Kreisstadt Homberg (Efze) *formlos* schriftlich zu beantragen und zu begründen. *Dem Antrag ist beizufügen: ein Lageplan / eine Skizze und Fotos mit Darstellung der wesentlichen Grünstrukturen (in § 3 festgelegten Landschaftsbestandteile).* Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Der Antragsteller kann beim städtischen Bauamt einen Auszug aus der Liegenschaftskarte erhalten, um darin die Lage des Grünbestandes darzustellen.
2. Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Genehmigungen zur Beseitigung von Grünbeständen, die schutzwürdige Kulturdenkmäler i.S.d. § 2 HDSchG sind, ergehen im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde.
3. *Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.*
4. Geht vom Grünbestand eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 8 Genehmigungsversagung

1. Die Genehmigung zur Beseitigung von Grünbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.
2. Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwider, wenn
 - a) das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Grünbestandes beeinträchtigt werden kann,
 - b) der betroffene Grünbestand eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
 - c) der betroffene Grünbestand nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden ist,
 - d) der betroffene Grünbestand zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes beiträgt,

- e) der betroffene Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist oder
 - f) der betroffene Grünbestand geeignet ist, der heimischen Tierwelt eine Lebensgrundlage zu bieten.
3. Abweichend von Abs. 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. *Die Regelung des § 6 (Ausnahmen) ist abschließend.*

§ 9

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

1. Wer geschützte Grünbestände *als Ausnahme gem. § 6 dieser Satzung* oder ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet im Sinne der Abs. 3 – 7 Ersatz zu leisten. *Ausgenommen hiervon sind erteilte Ausnahmen nach § 6 Ziffer 2 a dieser Satzung*
2. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch dann verpflichtet im Sinne der Abs. 3 – 7 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten verlangen kann.
3. Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Grünbestandes Pflanzungen zeitnah vorzunehmen, die fachgerecht sind und die einen Ersatz des beseitigten Grünbestandes darstellen. *Für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder Hecke ist eine Ersatzpflanzung wie folgt vorzunehmen:*
*Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mit **mindestens** 80 cm sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang von je 18 cm nachzupflanzen.*
*Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes **mindestens** 100 cm ~~und mehr~~ ist für jeden zusätzlichen Stammumfang von **mindestens** 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.*
Wird eine Hecke entfernt, zerstört oder verändert, ist eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
4. Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Grünbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.
5. Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden grundsätzlich durch die Kreisstadt Homberg (Efze) durchgeführt. Die Kosten hat der zum Ersatz Verpflichtete zu tragen. Die Stadt kann verlangen, dass ihr die voraussichtlichen Kosten schon vor Durchführung der Ersatzpflanzung gezahlt werden.
6. Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende Pflegemaßnahmen *dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.* Die Ersatzpflanzung gilt

als vollzogen, wenn der gepflanzte Grünbestand mindestens zwei Jahre nach dem Pflanztag noch lebt.

7. *Ist eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine satzungsgemäße Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Grünbestand sowie für Pflege und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.*
8. *Die Artenauswahl der Ersatzpflanzung erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.*

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. *Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 b i.V.m. Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 HAGB-NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
 - a) *entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Grünbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,*
 - b) *der Antragspflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Grünbestände macht,*
 - c) *entgegen des § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,*
 - d) *nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet.*
2. *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.*
3. *Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Satzungsverstößen der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).*

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-53/2017

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
BPUS	16.10.2017
Magistrat	19.10.2017
HAFI	07.11.2017
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2017

Sachstand Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“ und Beratung zum weiteren Vorgehen

a) Erläuterung:

Im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung vom 7. September 2017 wurde eine modifizierte Vorgehensweise zur Neuordnung der Verkehrsflächen im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“ vorgestellt. Die wesentliche Veränderung besteht darin, dass nicht die Ziegenhainer Straße sondern der Kreuzungsbereich selbst (nebst der unmittelbaren Anschlussflächen) den ersten Bauabschnitt bilden soll. Insoweit wird auf den als **Anlage** beigefügten Lageplan verwiesen.

Ein Förderbescheid liegt noch nicht vor.

Um die Verkehrsbeeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, soll der tatsächliche Umbau möglichst zeitlich kompakt in den Monaten März und April 2018 - unter Einbeziehung der Osterferienzeit - erfolgen.

Es wird mit Baukosten in Höhe von etwa 650.000,00 € gerechnet zuzüglich Planungsleistungen Anteil Drehscheibe ca. 50.000,00 € und Genehmigungsplanung der Gesamtmaßnahme ca. 100.000,00 € in Summe somit 800.000,00 €. 600.000,00 € sind- auch unter Berücksichtigung der erfolgten Mittelumwidmungen („Brücke Holzhausen“ und „Marktplatz 15“) - durch den Haushalt 2017 gedeckt. Die umgewidmeten Haushaltsmittel in Höhe von 400.000,00 € sind im Haushalt 2018 wieder eingestellt und stehen nach Verabschiedung und Genehmigung wieder zur Verfügung.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: 3020101703	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan 2017:	1.000.000,00 €
Tatsächlich verfügbare Mittel 2017:	600.000,00 € nach Umwidmungen
Tatsächlich verfügbare Mittel 2018:	1.000.000,00 €

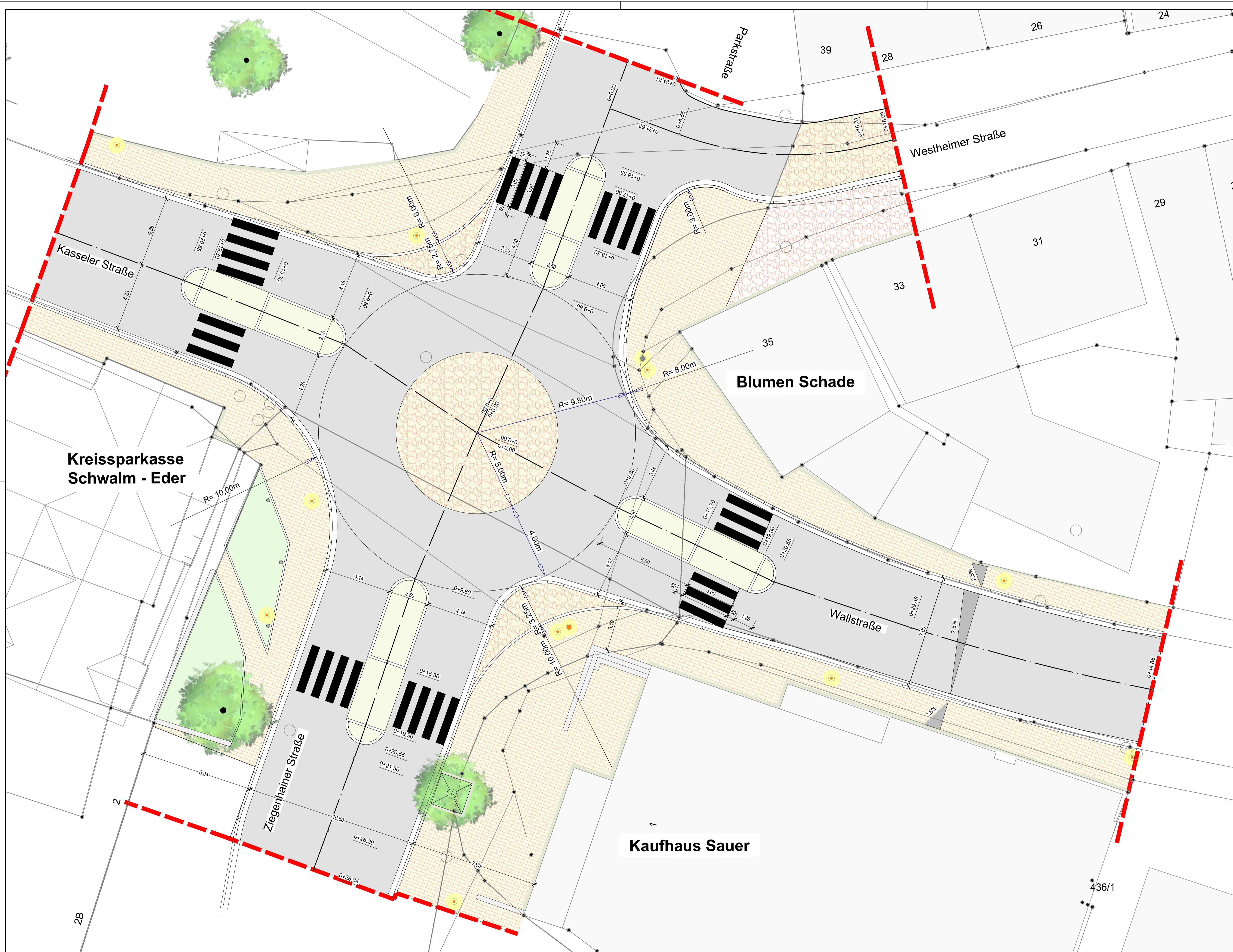
d) Beschlussvorschlag:

Der öffentliche Verkehrsraum im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“ soll umgestaltet werden. In einem ersten Bauabschnitt, der in den Monaten März und April 2018 unter Einbeziehung der Osterferien umzusetzen ist, sollen die Kreuzung und die unmittelbar angrenzenden Anschlussbereiche umgebaut werden. Es wird mit Baukosten in Höhe von etwa 650.000,00 € gerechnet zuzüglich Planungsleistungen Anteil Drehscheibe ca. 50.000,00 € und Genehmigungsplanung der Gesamtmaßnahme ca. 100.000,00 € in Summe somit 800.000,00 €.

Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung wird damit beauftragt, die konkrete Umbauplanung zu begleiten.

Anlage(n):

1. Lageplan



- Legende**
- Baum Bestand
 - Baum geplant mit Baumrost
 - Baum geplant mit Baumrost und Runderbank
 - Anforderungsampel
 - Mastleuchte Planung
 - Pollerleuchte Planung
 - Sitzbank mit Mülleimer
 - Fahrradständer
 - Poller
 - Asphalt
 - Natursteingroßpflaster
 - Betonsteinpflaster in Fahrbahnen
 - Grünfläche
 - Betonsteinpflaster im Gehweg

Index	Art der Änderung	Name	Datum

UNGER ingenieure
 ing_egeant seit 1948
 Darmstadt • Freiburg • Homberg (Efze) • Koblenz • Mainz • Offenburg

UNGER Ingenieure
 Ingenieurgesellschaft mbH
 Waldmuthäuser Straße 36
 34678 Homberg (Efze)
 www.unger-ingenieurs.de
 Telefon 05881 7702-0

Auftraggeber:
 Der Magistrat der Reformationsstadt Homberg
 Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises

Verkehrsinfrastruktur Homberg (Efze), Drehscheibe

Projekt:
 Minikreisverkehr Drehscheibe
 - Lageplan -

Name:	Datum:	Projekt Nr.:	Planstatus:
Bearbeitet: FK	Aug. 2017	3-503	Entwurf
Gezeichnet: SE	Aug. 2017	Maßstab:	Zeichnungs Nr.:
Geprüft: FK	Aug. 2017	1 : 100	17_3_503_E02_01
Stand: ACAD	01.09.2017		

Auftraggeber: _____ **Planverfasser:** _____

UNGER ingenieure
 Ingenieurgesellschaft mbH
 Waldmuthäuser Straße 36
 34678 Homberg (Efze)
 www.unger-ingenieurs.de
 Telefon 05881 7702-0 • Fax -19

Homberg, den **Sept. 2017**

Resolution:

Die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung bitten den Magistrat, die für den 25. und 26. Oktober vorgesehene Fällung von Birken auf dem Stadtfriedhof nicht durchzuführen, sondern, wenn die Fällungen der Bäume unvermeidbar sind, auf einen späteren Termin zu verschieben.

Wenige Tage nach der geplanten Maßnahme, die einen erheblichen Eingriff in das Aussehen des Friedhofes darstellt, kommen die christlichen Feiertage Reformationstag, Allerseelen und Allerheiligen. Gerade die beiden letzteren haben für unsere katholischen Bürger eine erhebliche Bedeutung, die nicht nur mit dem Besuch der Gräber und dem Aufstellen von Grablichtern zum Ausdruck gebracht wird. Vielfach kommen auch Angehörige angereist, um ihrer Toten zu gedenken. Angehörige leisten regelmäßig Vorarbeiten durch das Herrichten der Gräber.

Die Würdigung und das Gedenken an die Toten erfordern zwingend eine andere Terminierung der Arbeiten.

Wir vertreten zudem die Meinung, dass vor großen Eingriffen in den Baubestand eines Friedhofes neben dem Ortsbeirat, der Friedhofskommission, sie hat eine andere Legitimation, in jedem Fall auch der Fachausschuss, wenn nicht sogar die Stadtverordnetenversammlung in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen ist. Dieses aus unserer Sicht sensible Thema „Friedhofsgestaltung“ erfordert eine Bürgerbeteiligung, ein Kennen der „Eingriffsfolgen“ und der Nachpflanzungen, letztlich der Gestaltung als zukünftiger Park. Selbst eine Gefahrensituation durch zu befürchtenden Baumbruch rechtfertigt es nicht, diesen Entscheidungsweg zu verlassen.

Der Ausschuss erwartet daher, über die beabsichtigte Vorgehensweise vor Umsetzung unterrichtet zu werden.